Freiwillige Feuerwehr Sellnrod Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1. Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Sellnrod".
- 2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Mücke, Ortsteil Sellnrod.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Sellnrod hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Mücke, insbesondere im Ortsteil Sellnrod zu fördern
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten
 - f) die Kameradschaft zwischen gleichartigen Vereinigungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu vertiefen und zu pflegen
 - g) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Mücke zu beteiligen und zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu pflegen
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- f) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich (möglichst auf Formblatt) beim Vorstand zu beantragen und beginnt bei Aufnahme mit dem Tag der Anmeldung.
- 2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
- 3. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Feuerwehrortssatzung der Einsatzabteilung angehören. Diese können männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein.
- 4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das örtliche Feuerwehrwesen erworben haben.
 - Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
 - Ehrenmitglied wird außerdem jedes Mitglied, das der Freiwilligen Feuerwehr Sellnrod mindestens 30 Jahre lang angehört und das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- Mitglieder der Altersabteilung werden solche Personen, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder begründet vorzeitig auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- 6. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt.
 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstößt oder nicht mehr im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
 - b) Kommt ein Mitglied unbegründet mindestens 1/2 Jahr lang nicht seinen freiwillig übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach, so kann der Vorstand das Mitglied schriftlich um eine Erklärung zur bestehenden Mitgliedschaft ersuchen.
 - Dies hat mit einer Friststellung von einem Monat zu erfolgen. Ist nach Fristablauf keine Erklärung des Mitgliedes eingegangen, so kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.
 - Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig.
 - Bis zu der Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 - Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) freiwillige Zuwendungen,
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den f\u00fördernden Mitgliedern, den Mitgliedern der Einsatzabteilung, den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung sowie den Ehrenmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
- 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vereinsvorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung 10 % der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist.
 Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung besonders hingewiesen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3. Die Mitglieder des zu wählenden Vorstandes werden offen gewählt. Wird der Antrag auf geheime Wahl gestellt, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - Den Wehrführer und seinen Stellvertreter wählt die Einsatzabteilung in einer besonderen Versammlung.
- 4. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vereinsvorstandes während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit
- 5. Als Kassenprüfer werden zwei gewählte Mitglieder tätig, sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Von den gewählten Kassenprüfern scheidet in jedem Jahr ein Kassenprüfer aus, für den dann eine Neuwahl erfolgt. Dies bedeutet, dass Kassenprüfer in der Regel zwei Jahre hintereinander tätig sind.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 7. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a1) gemäß Wahl nach § 10 (3.) dieser Satzung
 - 1) der/die Vorsitzende
 - 2) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 3) der/die Rechnungsführer/in
 - 4) der/die Schriftführer/in
- a2) kraft Amtes nach § 10 (3.) dieser Satzung
 - 1) der/die Wehrführer/in
 - 2) der/die stellvertretende Wehrführer/in

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- b1) gemäß Wahl nach § 10 (3.) dieser Satzung
 - 1) der/die Pressewart/in
 - 2) bis zu fünf Beisitzer ausfolgenden Bereichen:

Beisitzer/in als Vertreter der Einsatzabteilung Beisitzer/in als Vertreter der Ehren- und Altersabteilung Beisitzer/in als Vertreter der fördernden Mitglieder Beisitzer/in als Vertreter der weiblichen Mitglieder

- b2) kraft Amtes
 - 1) der/die Jugendfeuerwehrwart/in
 - 2) der/die Kinderfeuerwehrwart/in
 - 3) der/die Gerätewart/in
- 2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer Teilnahme von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder nach §10.3 dieser Satzung.

§ 12 Geschäftsordnung und Vertretung

- Der geschäftsführende Vorstand <u>führt ggf. in</u> Verbindung mit dem erweiterten Vorstand ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter abgegeben.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. In jedem Kalenderjahr sollen mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes stattfinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zur Sitzung einladen.

§ 13 Rechnungswesen

- 1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanweisung erteilt hat.
- 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Der Vereinsvorstand ist jederzeit berechtigt eine Überprüfung durchzuführen.
- 4. Nach Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- 6. Ggf. stellen sie hier anschließend Antrag auf Entlastung des Rechnungsführers und des Vereinsvorstandes.

Kinder-/Jugendfeuerwehr

- 1. Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2. Die Unterhaltung einer eigenen Kameradschaftskasse ist der Kinder- und Jugendfeuerwehr gestattet, jedoch soll gegenüber den Angehörigen der Kinder- und Jugendgruppe jährlich Rechnungslegung erfolgen.

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mücke

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mücke, in der jeweils gültigen Fassung, ist Bestandteil dieser Satzung

§ 16 Auflösung

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mücke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Sellnrod zu verwenden hat.

Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am 18.03.23 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Satzung vom 22.03.1997 außer Kraft.

(Markus Kraft) Schriftführer

Für die Mitgliederversammlung:

Unterschrift 2

Unterschrift 3